

99003049088000

Schutz vor nichtionisierender Strahlung - Überprüfung von Anlagen - Bekanntgabe als Prüfstelle

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208537337/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003049088000
Leistungsbezeichnung I	Schutz vor nichtionisierender Strahlung - Überprüfung von Anlagen - Bekanntgabe als Prüfstelle
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/nisg/ http://www.gesetze-im-internet.de/uvsv/_5.html http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NiSG%2FUUVSVZustV+TH&psml=bsthueprod.psmI&max=true&aiz=true http://www.gesetze-im-internet.de/nisg/ http://www.gesetze-im-internet.de/uvsv/_5.html http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NiSG%2FUUVSVZustV+TH&psml=bsthueprod.psmI&max=true&aiz=true
Teaser	
Volltext	<p>Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen beim Betreiben von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen außerhalb der Medizin, auch gewerbliche Anwendung genannt (z.B. Solarien), zu überwachen.</p> <p>Im Rahmen dieser Überwachung kann die zuständige Behörde auch anordnen, dass eine Anlage von einer Stelle überprüft wird, die erforderliche Messungen durchführen kann. Wenn Sie Prüfungen von Solaranlagen und vergleichbaren Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Mensch anbieten möchten, bedarf das einer Bekanntgabe Ihrer Einrichtung als Prüfstelle.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • detaillierte Aufstellung der für die Überprüfung vorgesehenen Messmittel und Messgeräte, • Nachweis einer natur-wissenschaftlich, technischen Ausbildung die für die zu benennenden Prüfer,

Modul

Sachverhalt

- Nachweis einer Schulung nach § 5 UV-Schutz-Verordnung (UVSV),
- Nachweis eines erfolgreich absolvierten Messlehrgangs,
- Nachweis über die Messgeräteeinweisung,
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis für jeden der benannten Prüfer.

Nachweise sind der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung fremdsprachiger Dokumente können verlangt werden. Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die als erforderliche Fachkunde gelten, kann dem Antragsteller eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden.

Voraussetzungen

Zu erbringen sind die Nachweise über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.

Kosten

Die Bekanntgabe der Prüfstelle ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach Zeitaufwand berechnet.

Verfahrensablauf

Die Bekanntgabe als Prüfstelle erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Stelle. Die Bekanntgabe gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Stelle des Landes, in dem die antragstellende Person ihren Geschäftssitz hat. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt.

Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.

Bearbeitungsdauer

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3

Modul	Sachverhalt
	<p>Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Eine Fristverlängerung ist zu begründen. Sie wird Ihnen rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitgeteilt. Wird über den Antrag nicht innerhalb der 3-Monatsfrist oder der verlängerten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.</p>
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung zu Ihrem Antrag bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Klage vor dem Verwaltungsgericht).</p>
Kurztext	<p>Bekanntgabe Prüfstelle nach § 6a Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)</p>
Ansprechpunkt	<p>Wenden Sie sich an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) Referat Arbeitsschutz 99096 Erfurt Werner-Seelenbinder-Straße 6</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Der Antrag auf Bekanntgabe als Prüfstelle wird formlos eingereicht.</p>
Ursprungsportal	<p>Schutz vor nichtionisierender Strahlung - Überprüfung von Anlagen - Bekanntgabe als Prüfstelle, Protection against non-ionizing radiation - Inspection of equipment - Notification as inspection body</p>